

wirklich eine Nachtragung im Sinne von Vollziehung angenommen werden darf.

Stimmen hier also B und D in ganz eigentümlicher Weise überein, so zeigt ihnen gegenüber C allerdings die normale Stellung des Siegels und damit auch die ununterbrochene Durchführung der Rekognition, während freilich die Datierung wiederum mit Rücksicht auf den Raum, den das Siegel einnahm, nicht bis an den Rand des Pergaments reicht, sondern früher abbricht und noch eine zweite Zeile von fast gleicher Länge füllt; von einer Nachtragung der Datumzeile ist indessen nichts zu bemerken¹. Auch in C ist ferner nach der Beschreibung Bresslau's keine äussere Spur einer Nachtragung des Vollziehungsstrichs im Monogramm und des SMP. oder von Teilen desselben zu erkennen; die Form des letzteren weicht dagegen wieder im Gesamtbild von der gebräuchlichen ab und kann demnach nicht zur Kanzlei oder zum König selbst in Beziehung gebracht werden.

Alle drei Diplome sind auf Pergamentblättern geschrieben, auf denen mit einem spitzen Griffel von hinten Linien in gleichen Abständen stark durchgedrückt sind, und zwar steht in allen die verlängerte Schrift genau zwischen zwei, das Monogramm in B zwischen vier, in C und D zwischen fünf solcher Linien. In C und D sind ferner Signum- und Rekognitionszeile durch zwei, die Datierung von der Rekognition durch eine freigelassene Linie getrennt². Ist schon dies eine Gleichmässigkeit, die über das Zufällige hinausgeht, so wird der gleiche Ursprung der drei Diplome bereits eigentlich zur Gewissheit erhoben durch die Beobachtung, dass in ihnen die Linien-

1) In allen drei Fällen wäre ja freilich die Annahme besiegelter Blanquette nicht auszuschliessen. In B und D müsste dann aber auch das Monogramm mit vorausgefertigt gewesen sein, und das müsste unter den gegebenen Umständen wieder zu der Annahme führen, gerade diesem Schreiber seien wiederholt so auffällig besiegelte Blanquette zur Verfügung gestellt worden, was durchaus unwahrscheinlich ist. Umgekehrt ist wahrscheinlich, dass der Schreiber in BD die Anbringung des Siegels dem bei der Bullierung üblichen Verfahren anzupassen beabsichtigte und so den Raum unten in der Mitte dafür freiliess. Das aber beweist ja nur wiederum den Ursprung der Urkunden aus derselben Werkstatt. Ueber die Verhältnisse in E siehe weiter unten. 2) In B nötigte der Platzmangel wie schon zu einem kleineren Monogramm so auch zu engeren Abständen; Rekognitions- und Datumszeile sind hier garnicht mehr auf vorgezeichneten Linien geschrieben. Ueber E ist an der Hand der nur vorhandenen Pause kein sicheres Urteil zu fällen, die verlängerte Schrift ist jedenfalls kleiner, auch das Monogramm ist noch kleiner als in B.